

**754. Landrechtsentlassung (Zusicherung).** Mit Schreiben vom 16. Mai 1904 stellt das Königlich Württembergische Oberamt Geislingen das Gesuch, es möchte dem in Kuchen, dortseitigen Oberamts, wohnhaften und daselbst am 1. November 1890 geborenen Paul Schellenberg von Töb für den Fall seiner Aufnahme in die württembergische Staatsangehörigkeit die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte zugesichert werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern  
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Paul Schellenberg von Töb, wohnhaft in Kuchen, Württemberg, geboren am 1. November 1890, wird für den Fall der Aufnahme in die württembergische Staatsangehörigkeit die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht zugesichert, sofern er sich über die Erfüllung der in Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe genannten Bedingungen ausgewiesen haben wird und allfällige Einsprachen gerichtlich abgewiesen sein werden.

II. Mitteilung an das Königlich Württembergische Oberamt Geislingen für sich und zu Handen des Gesuchstellers unter Bezug einer Staatsgebühr von Fr. 5, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren und an die Direktion des Innern.